

Malte-Christian Gruber,
Sabine Müller (Hrsg.)



Beiträge zur Rechts-,
Gesellschafts- und Kulturkritik

Letzte Worte, letzter Wille

Nachwirkungen und Nachwelten



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Vorwort

Die Frankfurter Jahrestagung der Kritischen Reihe am 25. und 26. Juli 2014 widmete sich dem Thema letzter Willensäußerungen: „Letzte Worte“ und „letzter Wille“ sind dabei – wie sich herausstellte – niemals endgültig, sondern wirken über den Zeitraum ihrer Erklärung und intendierten Geltung hinaus. Die nachfolgenden Beiträge gehen den damit verbundenen Implikationen aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven auf den Grund.

Für die wiederholte Förderung der Kritischen Reihe sind wir der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu dauerhaftem Dank verpflichtet. Ganz herzlich möchten wir auch Fabienne Graf danken, deren wertvolle und tatkräftige Unterstützung bei der Fertigstellung dieses Bandes unersetzlich war.

Luzern und Marburg,
im Januar 2018

Malte Gruber
Sabine Müller

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Sabine Müller und Malte-C. Gruber

Editorial: Eigensinnige Selbstbindungen	9
---	---

I.

„WAS BLEIBT“: LETZTE WORTE

Mirjam Stoll

Das letzte Wort im Strafverfahren:

Wie die beschuldigte Person an der Beendigung des Verfahrens mitwirkt ...	13
---	----

Hans-Dieter Schat

Letzte Worte eines Management-Papstes:

Wie ein Lebenswerk auf einen Begriff reduziert wird	31
---	----

II.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN / WILLENSVERFÜGUNGEN

Andreas Schilling

Die „Erfindung“ der ergänzenden Testamentsauslegung

durch das Reichsgericht – deutsche Rechtsprechung in Zeiten von

Gesetzespositivismus, Freirechtsschule und Interessenjurisprudenz	51
---	----

Konstantina Papathanasiou

„Letzter Wille, letzte Worte“ aus medizinstrafrechtlicher Sicht:

Zur Rechtskonstruktion der hypothetischen Einwilligung	71
--	----

Malte-C. Gruber

Selbstbestimmung bei persönlichkeitsverändernden Eingriffen:

Gehirn- und Gedankenexperimente der Tiefenhirnstimulation	85
---	----

III.

KOMMUNIKATIONSFORMEN VON TESTAMENT UND ERBSCHAFT

Sabine Müller

Erbschaften an Rom durch Herrschertestamente 111

Julia von Dall'Armi

Vom (un)erwünschten Erbe(n) – ein Strukturwandel in der Literatur des
19. Jahrhunderts 129

Viola Hildebrand-Schat

„It seems a pity, but I do not think I can write more“
Letzte Worte, letzte Dinge: ihre Rezeption, Interpretation,
Transformation 141

Autorinnen und Autoren 157

Bildnachweis 159

Editorial: Eigensinnige Selbstbindungen

„Letzte Worte“ binden selten die Person alleine, die damit ihren „letzten“ Willen erklärt, sondern vor allem auch diejenigen, welchen eine letztwillige Verfügung gilt: „Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen“, heißt es in § 1937 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Diese zentrale Norm des Erbrechts knüpft an eine lange Rechtstradition an, die bis in die Antike zurückreicht. Die Bedeutung des Testaments schon in manchen antiken Kulturen zeigt sich etwa anhand der Möglichkeit der testamentarischen Freilassung aus dem unfreien Status der Sklaverei in Rom (vgl. z.B. Papyrus Oxyrhynchos 494, Z. 5-7, 11-16) oder des ereignispolitisch relevanten Falls einer Gebiets hinterlassenschaft durch die Pergamene Erbschaft an Rom (Livius, Periochae 58; Velleius Paterculus 2,4,1; Strabon 13,4,2; Trogus-Justin 36,4; Appian, Mithridatische Kriege 62; Plutarch, Tiberius Gracchus 14). Wie man auf diese Weise einen politischen Gegner mittels der – nicht durch ihn autorisierten – öffentlichen Verlesung von dessen (angeblichem) Testament in Misskredit bringen konnte, zeigt exakt jene Methode, die Octavian gegen Marcus Antonius anwandte (Sueton, Augustus 17,1; Cassius Dio 50,3,1-4; Plutarch, Antonius 58,4-8).

Solche Konzepte verleihen letzten Worten und Willenserklärungen die Möglichkeit, Selbstbindungen über den Tod hinaus zu erzeugen und womöglich sogar postmortale Identitäten zu generieren. Das „Gedächtnis des Willens“, welches Friedrich Nietzsche in *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift* von 1887 beschreibt, dient Menschen offenbar nicht nur dazu, Versprechen abgeben und Verpflichtungen eingehen zu können. Die „Mnemotechnik“ begründet auch die Verantwortung gegenüber dem Gedächtnis, wie sie Jan Assmann beispielhaft anhand der altägyptischen Gerechtigkeitskonzeption und des „Bindungsgedächtnisses“ beschreibt, das die Lebenden von ihrer Vergänglichkeit zu erlösen verspricht. Überwindung der eigenen Vergänglichkeit ist freilich nicht bloß ein kulturspezifisches Desiderat, sondern darüber hinaus ein geradezu universeller Menschheitstraum. Daraus erklärt sich, warum schließlich auch Denkmälern und Grabmalen ein Status zukommen kann, der sie als stellvertretende Quasi-Objekte in dem vor allem von Michel Serres formulierten Sinn erscheinen lässt. Immer stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Status zu Recht besteht und ob mit anderen Worten das Vertretungsobjekt als authentisch gelten darf – ganz entsprechend, wie stets auch nach der Authentizität, Gültigkeit, gegebenenfalls der Anfechtbar-

keit (§§ 2078 ff. BGB) letztwilliger Verfügungen von Todes wegen gefragt werden muss.

Letzte Worte und letzter Wille müssen allerdings auch nicht unbedingt an die Bedingung des Todes geknüpft sein, wie schon das Beispiel der Patientenverfügung für den Fall einer möglichen Willens- und Entscheidungsunfähigkeit zeigt. Auch der Angeklagte, dem im Strafprozess das „letzte Wort“ gebührt (§ 258 StPO), lebt heute natürlich weiter – wenngleich unter einem nachfolgenden Diktum, das für ihn und andere bindend ist. „Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht“ (Cornelia Vismann, *Zeitschrift für Ideengeschichte*, Heft II/2, 2008, S. 11 ff.) gibt es mindestens, aber noch weitaus mehr Worte, welche die Form von politischen, literarischen und künstlerischen Vermächtnissen annehmen.

Der vorliegende Band vereint die Beiträge einer diesbezüglichen Tagung der Reihe der Frankfurter „Beiträge zur Rechts-, Gesellschafts- und Kulturkritik“, die im Juli 2014 stattfand. Von besonderem Interesse waren dabei auch Fälle, in denen bewusst gegen den testamentarisch verfügten letzten Willen des Verstorbenen gehandelt wurde, wie etwa bei nicht autorisierten postumen Publikationen von literarischen, bildlichen oder filmischen Kunstwerken. In diesem Kontext wurde nicht zuletzt die Relevanz des Konzepts, noch zu Lebzeiten zum Konservator und Verwalter des eigenen Erbes zu werden (wie etwa seit 2012 das Beispiel der Gruppe Kraftwerk und ihrer musealen Inszenierungen zeigt) deutlich.

Die acht Beiträge thematisieren Beispiele aus dem juristischen, rezeptionsgeschichtlichen, rechtshistorischen, althistorischen, literaturwissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bereich. So untersucht *Mirjam Stoll* letzte Worte im Strafverfahren und *Hans-Dieter Schat* die Simplifizierung des schriftlichen Vermächtnisses eines „Management-Papstes“ im Nachleben. *Andreas Schilling* geht in rechtshistorischer Perspektive der ergänzenden Testamentsauslegung durch das Reichsgericht nach, *Konstantina Papathanasiou* dem letzten Willen aus medizinstrafrechtlicher Sicht. *Malte Gruber* behandelt aus rechtstheoretischer Perspektive die Frage des Willens bei persönlichkeitsverändernden Eingriffen. *Sabine Müller* analysiert die Bedeutung und Instrumentalisierung von antiken Herrschertestamenten an Rom, *Julia von Dall’Armi* die literarische Figur des Erben und seinen Funktionswandel in Werken des 19. Jahrhunderts. *Viola Hildebrand-Schat* reflektiert in ihrem kulturhistorischen Beitrag die Problemfelder von letzten Worten und dem Kontrollverlust über das eigene Vermächtnis.